

Geld bei Berufsunfähigkeit?

Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung und/oder private Krankenversicherung abschließen will (muss), ist gut beraten, wenn er die Gesundheitsfragen im Antrag korrekt beantwortet. Falls nicht, müssen die Betroffenen mit einem Versagen des Versicherungsschutzes zu einem späteren Zeitpunkt rechnen, wenn Leistungen geprüft werden.

Denn zunehmend ist festzustellen, dass die Versicherungen die Krankheitsgeschichte des Antragstellers sehr genau überprüfen, und Falschangaben oder Angaben, die im Antrag nicht gemacht wurden und hätten gemacht werden müssen, führen dazu, dass die Versicherung später den Vertrag anfechten kann, dieses regelmäßig macht und oftmals mit Erfolg. Somit landen diese Fälle vor den Gerichten. Oftmals wird behauptet, der Versicherungsagent habe entweder die Fragen nicht gestellt oder die Fragen beschönigt, getreu dem Motto, es gilt ja ohnehin das, was jetzt krankheitsbedingt aktuell ist.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall (Aktenzeichen IV ZR 161/03) einen Versicherten in einem solchen Fall den Rücken gestärkt. Hierzu hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass der Versicherer für die Falschbeantwortung die Beweislast trägt, wenn unterstellt wird, der Versicherungsagent habe den Vertrag ausgefüllt und dieses Ausfüllen habe zum arglistigen Täuschen des Versicherers geführt. Aber Achtung: Hier differenziert der BGH ganz genau zwischen einem Versicherungsagenten, also einem "Versicherungsvertreter", der ausschließlich für die betroffene Versicherung arbeitet und einem freien Versicherungsmakler. Bei einem Versicherungsmakler gilt das in der Rechtsprechung gültige Auge-

Recht aktuell!

Ohr-Prinzip erst recht nicht. Wenn also der Versicherungsagent lediglich nach Gewicht, Größe und behandelndem Arzt gefragt hat, sollte schon jeder Kunde vorsichtig sein. Denn die Fragen, die regelmäßig gestellt werden, gehen weit über das hinaus, was soeben



ausgeführt wurde. Regelmäßig wird nach etwaigen Erkrankungen in den letzten 10 Jahren gefragt. Selbst ein grippaler Infekt, der nicht angegeben worden ist, kann zum Versagen des Versicherungsschutzes führen. Auch genügt es nicht, wenn man die Fragen nach den Vorerkrankungen offen lässt und einfach den Hausarzt als den Arzt angibt, der am besten über Ihren Gesundheitszustand Bescheid weiß. Als eine Kundin Jahre später Versicherungsleistungen nach einem Unfall beantragte, stellte sich heraus, dass die Kundin wegen verschiedener Krankheiten bereits seit Jahren in Behandlung war, allerdings nicht nur alleine beim Hausarzt, sondern auch bei einem anderen Arzt. Daraufhin weigerte sich die Versicherung zu zahlen und bekam vor Gericht Recht.

Es kann daher nur vor dem Versuch irgendwelcher Trickereien gewarnt werden. Das kommt meist ans Tageslicht und dann hat man den wertvollen Versicherungsschutz, der immerhin 100.000,00 Euro und mehr an Gesamtleistungen bedeuten kann, verloren. Also: aufpassen !

Ashcroft
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen
Tel.: 02 41/95 88 80 • Tel.: 02 41/958 88 20
Michael.Ashcroft@t-online.de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht